

BEITRAGSORDNUNG DER BERLIN-SÜDWEST E.V.

§1 Einnahmen

Der Verein Berlin.Südwest deckt seine Aufwendungen durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§2 Festlegung der Beitragshöhe

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet gemäß § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Ziffer 8 die Mitgliederversammlung.

§3 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Mitarbeiterzahl des Mitgliedes. Die Höhe des Jahresbeitrages wird gemäß folgender Differenzierung festgelegt:
 - 1) Unternehmen und öffentliche Einrichtungen
 - 1 bis 10 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter 250,- €
 - 11 bis 20 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter 500,- €
 - 21 bis 50 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter 1.000,- €
 - mehr als 50 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter 1.500,- €
 - 2) Persönliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Satzung 120,- €
 - 3) Verbände, Vereinigungen und sonstige Institutionen 250,- €
Verbände und Vereinigungen können eine Gruppenmitgliedschaft beantragen und sich damit an der Arbeit des Vereins beteiligen. Mitglieder einer solchen Gruppe können eine vergünstigte Einzelmitgliedschaft beantragen. Auf den Mitgliedsbeitrag gemäß § 3 Abs. 1 erhalten sie einen Nachlass in Höhe von 50%.
2. Für die Beitragsgruppen nach § 3 Abs 1 Ziffern 1 und 3 der Beitragsordnung gilt der jeweilige Beitrag zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer; der Beitrag der Beitragsgruppe gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 der Beitragsordnung enthält die jeweils geltende Umsatzsteuer.
3. Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.
4. Der Vorstand kann zur Gewinnung neuer Mitglieder für definierte Gruppen eine kostenlose, zeitlich befristete Mitgliedschaft (Schnuppermitgliedschaft) einrichten. Solche Marketingaktionen müssen vom Vorstand für einen genau definierten Zeitraum beschlossen werden und können nach einer erfolgreichen Evolution verlängert werden.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Diese Entscheidungen werden jährlich überprüft.

§4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.

§5 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 15. September 2017 für das folgende Wirtschaftsjahr beschlossen und tritt am 1.1.2018 in Kraft. Sie gilt bis zur Annahme einer neuen Beitragsordnung.